

**Formulierungshilfe für einen
Änderungsantrag
der Fraktionen der SPD und der CDU/CSU**

zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften
zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-
Technologie**

Drucksache 18/...

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/... mit folgenden
Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) § 13a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und
4 ist zu versagen, wenn

1. Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein zur Aufsu-
chung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl aufgebrochen werden
soll oder
2. die Gewässerbenutzung erfolgen soll in oder unter
 - a) einem festgesetzten Wasserschutzgebiet,
 - b) einem festgesetzten Heilquellenschutzgebiet,
 - c) einem Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer Oberflächen-
abfluss

- aa) in einen natürlichen See gelangt, aus dem unmittelbar Wasser für die öffentliche Wasserversorgung entnommen wird oder
- bb) in eine Talsperre gelangt, die der öffentlichen Wasserversorgung dient,
- d) einem Einzugsgebiet einer Wasserentnahmestelle für die öffentliche Wasserversorgung,
- e) einem Einzugsgebiet eines Brunnens nach dem Wassersicherungsgesetz oder
- f) einem Einzugsgebiet
 - aa) eines Mineralwasservorkommens,
 - bb) einer Heilquelle oder
 - cc) einer Stelle zur Entnahme von Wasser zur Herstellung von Lebensmitteln.“

bbb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Buchstabe b“ die Angabe „und Buchstabe f Doppelbuchstabe bb“ eingefügt.

ccc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag des Inhabers der Erlaubnis für die Wasserentnahme, der die erforderlichen Unterlagen enthält, weist die zuständige Behörde Gebiete nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c bis f nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Karten aus und veröffentlicht die Karten für die Gebiete nach Satz 1 Nummer 2 Buchstaben c, d und f im Internet.“

bb) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 können Erlaubnisse für vier Erprobungsmaßnahmen mit dem Zweck erteilt werden, die Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere den Untergrund und den Wasserhaushalt, wissenschaftlich zu erforschen. Die Erlaubnisse nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Landesregierung. Bei der Entscheidung nach Satz 2 sind die geologischen Besonderheiten der betroffenen Gebiete und sonstige öffentliche Interessen abzuwägen.“

(3) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 auch in oder unter Gebieten, in denen untertägiger Bergbau betrieben wird oder betrieben worden ist, nur unter bestimmten Auflagen erteilt werden dürfen oder zu versagen sind. Die zuständige Behörde weist Gebiete nach Satz 1 in Karten aus.

(4) Sofern die Erteilung einer Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 nicht nach Absatz 1 oder Absatz 3 ausgeschlossen ist, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn

1. die verwendeten Gemische

a) in den Fällen des Absatzes 2 als nicht wassergefährdend eingestuft sind

b) in den übrigen Fällen als nicht oder als schwach wassergefährdend eingestuft sind und

2. sicher gestellt ist, dass der Stand der Technik eingehalten wird.“

cc) In Absatz 5 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „der Stand der Technik eingehalten wird und insbesondere“ eingefügt.

dd) Absatz 6 wird wie folgt geändert :

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „und im Internet veröffentlicht“ gestrichen.

bbb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Expertenkommission übermittelt die Erfahrungsberichte zu den in Satz 1 genannten Zeitpunkten dem Deutschen Bundestag und veröffentlicht sie im Internet. Die Expertenkommission unterrichtet die Öffentlichkeit in regelmäßigen Abständen über Verlauf und Ergebnisse der Erprobungsmaßnahmen nach Absatz 2; hierbei sowie zu den Entwürfen der Erfahrungsberichte nach Satz 1 ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

ee) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bis zum 31.12.2021 überprüft der Deutsche Bundestag auf der Grundlage des bis dahin vorliegenden Standes von Wissenschaft und Technik die Angemessenheit des Verbots nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.“

b) § 13b Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Inhaber der Erlaubnis hat die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten über nachteilige Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers, eines oberirdischen Gewässers oder des Bodens infolge von

1. Benutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 oder
2. Benutzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 oder Nummer 5, die im Zusammenhang mit Benutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 stehen.

Die zuständige Behörde hat Informationen nach Satz 1 innerhalb von zwei Wochen nach der Unterrichtung im Internet zu veröffentlichen.“

2. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

§ 104a wird wie folgt gefasst:

„§ 104a

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht bei bestehenden Anlagen zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser

(1) Die Nutzung einer Anlage zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 oder bei anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfällt, bedarf unbeschadet des Absatzes 2 keiner Erlaubnis nach § 8 Absatz 1, wenn die Anlage vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5] in Übereinstimmung mit einem bestandskräftig zugelassenen Betriebsplan nach § 52 des Bundesberggesetzes errichtet worden ist oder zu diesem Zeitpunkt ein bestandskräftig zugelassener Betriebsplan für die Anlage vorliegt. In diesen Fällen sind die sich aus § 13b Absatz 2 und 3 ergebenden Verpflichtungen in den jeweiligen Zulassungen von künftig gemäß § 52 Absatz 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes aufzustellenden Hauptbetriebsplänen spätestens bis zum ...

[einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5 sowie der Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] zu regeln. § 13b Absatz 4 gilt für den Unternehmer im Sinne von § 4 Absatz 5 des Bundesberggesetzes in diesen Fällen entsprechend.

(2) Die Nutzung einer Anlage nach Absatz 1 Satz 1, die nach § 22c Absatz 1 Satz 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung nicht mehr zulässig ist, bedarf keiner Erlaubnis nach § 8 Absatz 1, wenn der Anlagenbetreiber spätestens bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5 sowie der Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] grundsätzlich zulassungsfähige Anträge für Zulassungen für eine anderweitige Entsorgung des Lagerstättenwassers (Entsorgungskonzept) vorlegt und hierfür eine behördliche Bestätigung nach Satz 4 vorliegt. Aus dem Entsorgungskonzept muss sich ergeben, wie das Lagerstättenwasser künftig entsorgt werden soll, so dass insbesondere folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. die Anforderungen nach § 22c Absatz 1 Satz 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung und
2. die Anforderungen nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) und b).

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Anlage nach Absatz 1 Satz 1 in einem Gebiet nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) oder Buchstabe b) liegt. Sofern die zuständige Behörde die grundsätzliche Zulassungsfähigkeit der Anträge bestätigt, ist die Nutzung der Anlage in den Fällen der Sätze 1 und 3 spätestens am ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5 sowie der Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] einzustellen. Andernfalls ist die Nutzung der Anlage in den Fällen der Sätze 1 und 3 spätestens am ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5 sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] einzustellen. Die Sätze 3 bis 5 gelten nicht, soweit die Ablagerung des Lagerstättenwassers für die Schutzzone III eines festgesetzten Wasserschutzgebietes oder eines festgesetzten Heilquellenschutzgebietes ausnahmsweise zugelassen wird

1. in einer Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 53 Absatz 5 oder
2. durch behördliche Entscheidung; § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3, auch in Verbindung mit § 53 Absatz 5, gilt entsprechend.“

Begründung:

Zu Nummer 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) Dreifachbuchstabe aaa) (§ 13a Absatz 1 Satz 1 WHG):

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Beschränkung des Verbots des sog. unkonventionellen Frackings auf den Bereich oberhalb von 3000 Metern Tiefe soll zur Vermeidung von Schutzlücken entfallen.

Darüber hinaus wird auch das Fracking zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl in den von § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfassten Gesteinsarten in die Verbotsregelung einbezogen, da das Gefährdungspotenzial, insbesondere für das Grundwasser, das mit dem Fracking zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl verbunden ist, mit dem Gefährdungspotenzial von Fracking zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas vergleichbar ist.

Die Änderung in § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c greift einen Vorschlag des Bundesrates auf (Nummer 5 der BR-Drs. 143/15 (Beschluss)), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Mit der Neuregelung in § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f) Doppelbuchstaben aa) und cc) greift die Bundesregierung einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 8 Buchstabe a) der BR-Drs. 143/15 (Beschluss)) auf, zu dem sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung eine Prüfung vorbehalten hatte. Mit der Einbeziehung von Einzugsgebieten von Mineralwasservorkommen und von Stellen zur Entnahme von Wasser zur Herstellung von Lebensmitteln (Buchstabe f) Doppelbuchstaben aa) und cc)) in die gebietsbezogene Fracking-Verbotsregelung nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG soll ein bundesweit einheitliches Schutzniveau für die betroffenen Grundwasservorkommen gewährleistet und sollen mögliche Schutzlücken infolge unterschiedlicher künftiger Regelungen in den Ländern vermieden werden. Dies gilt auch für die Einzugsgebiete von Heilquellen (Buchstabe f Doppelbuchstabe bb), die durch festgesetzte Heilquellenschutzgebiete (Buchstabe b) nicht umfassend geschützt sind. Heilquellen, die insbesondere in Heilbädern und Kurbetrieben angewendet

werden, sowie Heilquellen zur Gewinnung von Heilwasser, das dem Arzneimittelgesetz unterliegt, sind in gleichem Maße schutzbedürftig wie Mineralwasservorkommen und Stellen zur Entnahme von Wasser zur Herstellung von Lebensmitteln. Der Begriff „Lebensmittel“ (Doppelbuchstabe cc) ist im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs zu verstehen, der wiederum auf die Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) verweist. Der Begriff „Lebensmittel“ schließt damit auch Getränke ein.

Zu Nummer 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) Dreifachbuchstabe bbb) (§ 13a Absatz 1 Satz 2 WHG):

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einbeziehung der Einzugsgebiete von Heilquellen in die Verbotsregelung nach § 13a Absatz Satz 1 (Nummer 2 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb)).

Zu Nummer 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) Dreifachbuchstabe ccc) (§ 13a Absatz 1 Satz 3 WHG):

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf (Nummer 9 der BR-Drs. 143/15 (Beschluss)), soweit ihm die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Die Verpflichtung der zuständigen Behörde zur kartenmäßigen Ausweisung wird zudem auf die nunmehr im neuen Buchstaben f) des § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG geregelten Einzugsgebiete erstreckt.

Zu Nummer 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) (§ 13a Absatz 2 bis 4 WHG):

Die neue Fassung des § 13a Absatz 2 ändert die Regelung in § 13a Absatz 2 des Regierungsentwurfs insoweit, als die Zahl möglicher Erprobungsbohrungen auf vier begrenzt wird (Satz 1). Diese Begrenzung ist geboten, da Fracking-Vorhaben zu Erprobungszwecken grundsätzlich dasselbe Gefährdungspotenzial, insbesondere für den Untergrund und den Wasserhaushalt, aufweisen wie kommerzielle Fracking-Vorhaben. Mit Blick auf die hier noch bestehenden Kenntnislücken beim Fracking in den in § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG genannten Gesteinsarten entspricht die Begrenzung der Zahl zulässiger Erprobungsbohrungen daher dem Vorsorgeprinzip. Nach Absatz 2 Satz 2 bedürfen Erlaubnisse für Erprobungsbohrungen der Zustimmung der jeweiligen Landesregierung. Hierbei sind nach Satz 3 die geologischen Besonderheiten der betroffenen Gebiete und sonstige öffentliche Interessen abzuwägen.

Die Änderung in § 13a Absatz 3 WHG greift einen Vorschlag des Bundesrates auf (Nummer 11) der BR-Drs. 143/15 (Beschluss)), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Aufgrund des Wegfalls der bisherigen Nummer 1 des § 13a Absatz 3 wird § 13a Absatz 3 zudem insgesamt redaktionell neu gefasst.

§ 13a Absatz 4 Nummer 1 ist identisch mit § 13a Absatz 4 des Regierungsentwurfs.

Nach der neuen Nummer 2 in § 13a Absatz 4 setzt die Erteilung einer Erlaubnis für ein Fracking-Vorhaben zudem voraus, dass die Einhaltung des Standes der Technik sichergestellt ist. Diese Änderung entspricht der im neuen § 22b Satz 1 Nummer 1 der Allgemeinen Bundesbergverordnung vorgesehenen Regelung. Die zusätzliche Regelung auch im WHG trägt dem speziellen Schutzzweck dieses Gesetzes (Gewässerschutz, insbesondere Schutz des Grundwassers) Rechnung und fügt sich in die bereits bestehenden Regelungen zum Stand der Technik (§ 3 Nummer 11 in Verbindung mit Anlage 1 WHG) ein. Die neue Nummer 2 in § 13a Absatz 4 umfasst alle mit einer Benutzung nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 WHG zusammenhängenden Tätigkeiten und kommt damit auch soweit zum Tragen, als es sich um nicht anlagenbezogene Tätigkeiten handelt.

Zu Nummer 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) (§ 13a Absatz 5 WHG):

Nach der vorgesehenen Änderung setzt die Erteilung einer Erlaubnis für ein Vorhaben zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 auch voraus,

dass die Einhaltung des Standes der Technik sichergestellt ist. Diese Änderung entspricht der im neuen § 22c Absatz 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung enthaltenen Regelung. Den Kriterien aus § 3 Nummer 11 in Verbindung mit Anlage 1 WHG müssen die Konkretisierungen des Standes der Technik in technischen oder untergesetzlichen Regelwerken entsprechen. Die Anforderung, dass der Stand der Technik einzuhalten ist, umfasst alle mit einer Benutzung nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 WHG zusammenhängenden Tätigkeiten. Dies umfasst beispielsweise die Abscheidung von Feststoffen oder von Kohlenwasserstoffen (z.B. durch Filtration, Fällung, Schwerkraftabtrennung oder entsprechende Verfahren). Der Stand der Technik erfordert zudem, dass das Lagerstättenwasser in dichten Behältern gemäß den geltenden wasserrechtlichen Anlagenverordnungen (VAwS) aufgefangen wird. Im Hinblick auf die Versenkbohrung erfordert der Stand der Technik zudem ein Rohrsystem aus mehreren ineinander geschobenen und durch Zementation verbundenen Rohren, das sicherstellt, dass keine Stoffe aus dem Rohrsystem entweichen können.

Zu Nummer 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe dd) (§ 13a Absatz 6 Satz 1 bis 3 WHG):

Nach den neu gefassten Sätzen 1 und 2 in § 13a Absatz 6 übermittelt die Expertenkommission die von ihr erstellten Erfahrungsberichte unmittelbar dem Deutschen Bundestag, um diesem die Beurteilung zu ermöglichen, ob die gesetzlichen Rahmenbedingungen noch den neu gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Fracking in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Gesteinsarten entsprechen.

Der neue Satz 3 greift ein Anliegen des Bundesrates auf (Nummer 24 der BR-Drs. 143/15 (Beschluss)), das die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung unterstützt, sich jedoch noch eine Prüfung hinsichtlich der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung vorbehalten hatte. Bei der vorgesehenen Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Expertenkommission und der Gelegenheit der Öffentlichkeit zur Stellungnahme handelt es sich um eine informelle Form der Öffentlichkeitsbeteiligung außerhalb des Zulassungsverfahrens.

Zu Nummer 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe ee) (§ 13a Absatz 7 WHG):

Die im Regierungsentwurf in § 13a Absatz 7 vorgesehene Möglichkeit, unter den dort genannten Voraussetzungen im Einzelfall eine Erlaubnis für Fracking-Vorhaben in Schiefer-,

Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein , die kommerziellen Zwecken dienen, zu erteilen, wird gestrichen. Vor der Erteilung von Erlaubnissen für derartige kommerzielle Fracking-Vorhaben sollen zunächst die Erfahrungen mit den Erprobungsbohrungen nach Absatz 2 abgewartet werden. Der neue Absatz 7 sieht stattdessen eine Überprüfung der Verbotregelung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 durch den Deutschen Bundestag bis zum 31.12.2021 vor.

Zu Nummer 1 Buchstabe b) (§ 13b Absatz 4 WHG):

Mit der Neufassung von § 13b Absatz 4 Satz 1 WHG wird ein Vorschlag des Bundesrates (Nummer 2 der BR-Drs. 143/15 (Beschluss)) teilweise aufgegriffen, zu dem sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung eine Prüfung vorbehalten hatte. Die in § 13b Absatz 4 WHG vorgesehene Unterrichtungspflicht des Erlaubnisinhabers im Falle nachteiliger Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers, eines oberirdischen Gewässers oder des Bodens wird auf sog. echte Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 WHG erstreckt, die im Zusammenhang mit (unechten) Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 stehen (Nummer 2 neu in § 13b Absatz 4 Satz 1 WHG). Da es sich in der Praxis bei den verschiedenen Gewässerbenutzungen um Vorgänge handelt, die in einem engen Zusammenhang zueinander stehen, wäre es nicht sachgerecht, die Unterrichtungspflicht des Erlaubnisinhabers gegenüber der zuständigen Behörde nur auf die Tatbestände der unechten Gewässerbenutzungen zu beschränken. § 13b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ist inhaltlich identisch mit § 13b Absatz 4 in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Die in Absatz 4 Satz 2 neu aufgenommene Veröffentlichungspflicht der zuständigen Behörde dient der Schaffung größtmöglicher Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit auch in Fällen nachteiliger Veränderungen der Wasser- und Bodenbeschaffenheit aufgrund von Fracking-Maßnahmen oder der untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser.

Zu Nummer 2 (§104a WHG)

Die Änderung in Absatz 1 gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung entspricht weitgehend einem Anliegen des Bundesrates (Nummer 24 der BR-Drs. 143/15 (Beschluss)). In ihrer Gegenäußerung hatte die Bundesregierung eine Prüfung des Anliegens zugesagt. In § 104a Satz 1 WHG des Entwurfs der Bundesregierung wurde festgelegt, dass die Nutzung von Anlagen zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser auch dann einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, wenn diese bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einem bestandskräftigen Betriebsplan errichtet worden waren. Diese Voraussetzung hätte zwar erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erfüllt werden müssen, hätte aber dennoch dazu geführt, dass ein bereits genehmigtes Vorhaben nachträglich gesetzlichen Vorgaben unterworfen worden wäre, die zum Zeitpunkt seiner Errichtung nicht gegolten haben. Der Bundesrat sieht hierin eine unechte Rückwirkung bzw. tatbestandliche Rückanknüpfung. Diese ist zwar grundsätzlich zulässig, aber aus Gründen der Verhältnismäßigkeit soll zwischen zwei Sachverhalten, die in den Absätzen 1 und 2 geregelt werden, unterschieden werden:

Versenkbohrungen in druckabgesenkte kohlenwasserstoffhaltige Gesteinsformationen, also ausgeförderte Erdöl- oder Erdgaslagerstätten sind nach den Entwürfen zu § 22c der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABergV) auch künftig zulässig, sofern sie im Übrigen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Die Notwendigkeit der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis griffe hier in den Bestandsschutz ein. Im Falle der Nichterteilung hätte dies dann auch zwingend Auswirkungen auf den eigentlichen - und ebenfalls bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigten - Förderbetrieb, der ohne eine Entsorgungsmöglichkeit schon aus rein faktischen Gründen nicht aufrechterhalten werden könnte, zudem aus rechtlichen Gründen auch nicht weitergeführt werden dürfte. Mit der Aufnahme eines Förderbetriebes gehen hohe Investitionen einher.

Das Ziel einer Risikominimierung für das Grundwasser, das mit der Änderung des WHG verfolgt wird, wird ebenfalls erreicht, indem die Pflichten nach § 13b Absatz 2 und 3 WHG bis spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den ohnehin aufzustellenden und zu genehmigenden Hauptbetriebsplänen geregelt werden müssen (Absatz 1 Satz 2) und die sich aus § 13b Absatz 4 WHG ergebende Meldepflicht für entsprechend anwendbar erklärt wird (Absatz 1 Satz 3). Dadurch wird eine regelmäßige Überwachung möglicherweise betroffener Gewässer gewährleistet und damit auch das anlassbezogene Ergreifen von Maßnah-

men ermöglicht, falls dies durch eine Zustandsveränderung der Gewässer erforderlich werden sollte.

Absatz 2 Satz 1 regelt den Fall, dass die Nutzung von Anlagen zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser nach § 22c Absatz 1 Satz 3 ABergV künftig nicht mehr zulässig ist (insbesondere Versenkung in den oberflächennahen Kalkarenit). In diesen Fällen muss der Bergbauunternehmer einen anderen Entsorgungsweg finden, der dem Stand der Technik entspricht. Hierfür bedarf es umfangreicher Zulassungsverfahren (insbesondere bergrechtliche Betriebsplanzulassung und wasserrechtliche Erlaubnis), die ggf. mit einem nicht unerheblichen Prozessrisiko verbunden sind. Der Weiterbetrieb der Anlage aufgrund des gültigen Betriebsplans wird nach Satz 1 allerdings nur dann gestattet, wenn der Anlagenbetreiber spätestens innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes grundsätzlich genehmigungsfähige Anträge für Zulassungen für eine anderweitige Entsorgung des Lagerstättenwassers (Entsorgungskonzept) vorlegt, aus denen sich ergibt, wie das Lagerstättenwasser künftig nach dem Stand der Technik entsorgt werden soll. Außerdem muss eine behördliche Bestätigung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit vorliegen (Absatz 2 Sätze 1 und 4). Satz 2 Nummer 2 stellt sicher, dass dieses Entsorgungskonzept auch vorsieht, dass die künftige Entsorgung außerhalb von Schutzgebieten nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a) und b) WHG erfolgen wird.

Nach Absatz 2 Satz 3 entfällt auch bei bestehenden Anlagen in einem festgesetzten Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis nur dann, wenn ein behördlich bestätigtes Konzept für einen alternativen Entsorgungsweg vorliegt, das den Anforderungen nach Absatz 2 Satz 2 entspricht.

Absatz 2 Satz 4 beschränkt die mögliche weitere Nutzung der Anlagen nach Absatz 1 Satz 1, die die Anforderungen nach dem neuen § 22c Absatz 1 Satz 3 ABergV nicht erfüllen oder sich in einem festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet befinden, auf einen Zeitraum von 5 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes, soweit die zuständige Behörde die grundsätzliche Zulassungsfähigkeit des Entsorgungskonzepts bestätigt. Fehlt es hieran, darf die Anlage nach Absatz 2 Satz 5 nur für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes weiter genutzt werden.

Absatz 2 Satz 6 entspricht § 104a Satz 2 WHG in der Fassung des Regierungsentwurfs, wobei die Ausnahmeregelung nunmehr auch für die Ablagerung von Lagerstättenwasser gilt, das bei der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas anfällt. Außerdem wird die Regelung auch auf Heilquellenschutzgebiete erstreckt und zudem auch die Möglichkeit der Behörde vorgesehen, entsprechende Ausnahmeregelungen nicht nur im Rahmen der Schutzgebietsverordnung, sondern auch im Wege einer behördlichen Entscheidung zu treffen. Da in den Fällen des Absatzes 2 Satz 6 die speziellen Regelungen der Sätze 3 bis 5 keine Anwendung finden, gilt Absatz 1. Nach Absatz 1 Satz 1 entfällt somit in den Fällen des Satzes 6 das Erfordernis einer Erlaubnis.

Im Sinne des Absatzes 2 sind Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 nur solche Anlagen, die alle dort genannten Anforderungen erfüllen.